



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-106/2019					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 11.10.2019					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Bauamt					
Betreff: Lärmaktionsplan der Stadt Coswig (Anhalt) - Bestätigung des Entwurfes							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
02.12.2019	Bau- und Ordnungsausschuss	9	5	0	0	1	4
05.12.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	24	0	2	20	2
27.02.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	23	0	5	17	1
24.09.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	16	0	5	11	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Coswig (Anhalt) vom 22.11.2019 gemäß Anlage.

Es ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die betroffenen Behörden sind zur Abgabe von Stellungnahmen aufzufordern.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) haben die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne aufzustellen. Diese Bundesvorschrift regelt in mehreren, zeitlich gestaffelten Stufen Fragen des Lärmschutzes in belasteten Ballungsräumen und an Hauptverkehrs- und Haupteisenbahnstrecken. Sie dient der Umsetzung der entsprechenden EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in nationales Recht. Das Land Sachsen-Anhalt hat die Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen mit Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) auf die Gemeinden übertragen.

Während die Stadt Coswig (Anhalt) von der 1. Stufe noch nicht betroffen war, musste in der 2. Stufe eine Lärmkartierung für die Ortsdurchfahrt der B 187 durchgeführt werden, da in Teilabschnitten der Schwellenwert von 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr überschritten wird (Roßlauer/ Zerbster Straße sowie Wittenberger Straße). Die Stadt Coswig (Anhalt) beauftragte einen Lärmschutzgutachter. Die Ergebnisse zeigen, dass auf der gesamten Ortsdurchfahrt inkl. des Innenstadtrings mit seinem Einrichtungsverkehr die Lärmbelastung deutlich über den zulässigen Werten für Wohn- bzw. Mischgebiete liegen (Anlagen 1a und 1b). Ab dauerhaften Lärmwerten von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts geht man davon aus, dass eine Gesundheitsgefährdung für die Betroffenen besteht. Wie die Überschreitungskarten (Anlagen 2a und 2b) zeigen, werden diese Schwellenwerte an der gesamten Ortsdurchfahrt der B 187 übertroffen.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden 2013 fristgerecht an das Landesverwaltungsamt übermittelt.

In der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, in denen sie Maßnahmen zur Lärmbekämpfung verankern. Da die lärmverursachende Bundesstraße 187 nicht in der Baulast und damit Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) liegt, die Stadt auch hierfür nicht die Straßenverkehrsbehörde ist, sind eigene städtische Maßnahmen zur Lärminderung nicht möglich. Auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans wurde seinerzeit aus diesem Grunde verzichtet.

Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt wurden. Insbesondere haben viele Gemeinden, ähnlich wie Coswig (Anhalt) keine Lärmaktionspläne aufgestellt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wurde vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie nunmehr dringlich aufgefordert, umgehend einen Lärmaktionsplan zu erstellen und im Stadtrat beschließen zu lassen. Bei der Aufstellung sind die Bürgerinnen und Bürger sowie die betroffenen Behörden, wie die Landesstraßenbaubehörde oder der Landkreis Wittenberg, zu beteiligen. Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen sind dem Entwurf des Lärmaktionsplans (Anlage) zu entnehmen. Allerdings ist festzuhalten, dass ein von der Gemeinde in Form einer Selbstbindung beschlossener Lärmaktionsplan keine unmittelbare Bindungswirkung für andere Behörden entfaltet.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen: Der vorliegende Aktionsplan selbst verursacht keine Kosten. In welcher Höhe Kosten für die Umsetzung der letztlich beschlossenen Maßnahmen anfallen, kann derzeit noch nicht ermittelt werden.

Anlagen:

Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Coswig (Anhalt) vom 22.11.2019

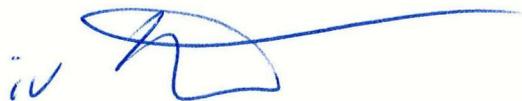
1a – Lärmkartierung 2012, Lärmwerte Tag

1b – Lärmkartierung 2012, Lärmwerte Nacht

2a – Lärmkartierung 2012, Überschreitungskarte Tag

2b – Lärmkartierung 2012, Überschreitungskarte Nacht

..



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß
Bürgermeister